

# **BVGer E-5666/2015 vom 27. Oktober 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-5666\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5666_2015)

FR: TAF E-5666/2015 du 27 octobre 2015

IT: TAF E-5666/2015 del 27 ottobre 2015

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 1.3**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2012/4 E. 2.2).

### **E. 1.4**

Gemäss Track & Trace (Sendungsverfolgung) versuchte die zuständige Poststelle, die Sendung vom 17. September 2015 dem Beschwerdeführer am 18. September 2015 an seine Anschrift zuzustellen und hat diese anschliessend zur Abholung auf der Poststelle gemeldet. Letztere hat die Sendung am 26. September 2015 mit dem Vermerk "Nicht abgeholt" an das Bundesverwaltungsgericht retourniert, wo sie am 28. September 2015 eingetroffen ist. Bei der vom Gericht gewählten Anschrift "(...)" handelt es sich um die vom Beschwerdeführer in der Rechtsschrift bekanntgegebene Adresse, mithin um die im Zustellungszeitpunkt der Zwischenverfügung letzte den Behörden bekannte Postzustelladresse (vgl. Art. 12 Abs. 1 AsylG). Da dem Bundesverwaltungsgericht keine Rechtsvertretung des Beschwerdeführers bekannt ist, gilt die Zwischenverfügung vom 17. September 2015 nach Ablauf der ordentlichen siebentägigen Abholfrist im Sinne der gesetzlichen Vermutung per 25. September 2015 als zugestellt beziehungsweise eröffnet. Folglich ist die siebentägige Frist zur Einreichung der geforderten Beweismittel am 2. Oktober 2015 abgelaufen. Der Beschwerdeführer hat innert Frist nichts eingereicht. Somit ist aufgrund der aktuellen

Aktenlage zu entscheiden.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG tritt das SEM auf ein Asylgesuch in der Regel nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist.

### **E. 2.2**

Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien nach der Dublin-III-VO (Verordnung [EG] Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist). Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch grundsätzlich nicht ein.

### **E. 2.3**

Beim Aufnahmeverfahren (take charge - wie vorliegend) sind die Kriterien in der in Kapitel III der Dublin-III-VO genannten Rangfolge anzuwenden (vgl. Art. 8-16 Dublin-III-VO) und es ist von der Situation zum Zeitpunkt, in dem der Asylbewerber erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat stellt, auszugehen (Art. 7 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO). Mithin ist vorliegend derjenige Mitgliedstaat zuständig für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz, bei dem ein Antragsteller aus einem Drittstaat herkommend die Land-, See-, oder Luftgrenze illegal überschritten hat, und dies auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien feststeht (vgl. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO).

### **E. 2.4**

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO darf indessen jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig wäre (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz führte in der Begründung ihres Nichteintretensentscheides aus, die Zuständigkeit zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens sei an Italien übergegangen. Da der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge am 12. Juni 2015 in Italien illegal ins Hoheitsgebiet der Dublin-Staaten eingereist sei, sei auf sein Asylgesuch nicht einzutreten, weil er nach Italien ausreisen könne, welches für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO zuständig sei (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Es lägen keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass Italien sich nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten und das Asyl- und Wegweisungsverfahren nicht korrekt durchführen werde.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Rechtschrift dagegen, er könne nicht nach Italien zurückkehren, weil die Zustände im dortigen Asylwesen derart prekär seien, dass nicht mit

ausreichender Sicherheit eine mittel- und langfristig adäquate medizinische Behandlung der Folgen seiner Misshandlung erwartet werden könne. Er sei auf der Flucht mit Eisenstangen auf den Kopf geschlagen worden. Narben zeugten davon. Er sei deswegen schon ohnmächtig geworden und würde unter den ausstrahlenden Kopfschmerzen, Konzentrationsmangel und Schwindelgefühl leiden. Italienische Behörden hätten ihm die nötige medizinische Hilfe verweigert, ihn nicht registriert und aufgefordert, in ein anderes Land zu reisen. Er befinde sich in der Schweiz in fachärztlicher Behandlung. Er habe auf die ihm verabreichten Schmerzmedikamente noch nicht angesprochen. Er werde den ausführlichen Bericht seiner ihn am 15. September 2015 behandelnden Ärztin unverzüglich nachreichen. Weiter seien die Zustände in Italien für Flüchtlinge generell menschenunwürdig: Ihn würde somit ein Leben in absoluter Not, ohne Unterkunft und die nötigen Mittel, erwarten. Er müsste um sein Überleben bangen.

### **E. 3.3**

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers hat die Vorinstanz am 29. Juni 2015 die italienischen Behörden gestützt auf Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO zu Recht um dessen Übernahme ersucht. Die italienischen Behörden haben mit der Nichtbeantwortung des Übernahmeersuchens innert der in Art. 22 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist (sog. Verfristung) die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannt (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Damit ist die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens gegeben. Die Einwände des Beschwerdeführers vermögen an der grundsätzlichen Zuständigkeit Italiens für die Behandlung des Asylgesuchs nichts zu ändern.

### **E. 3.4**

Im Lichte von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist sodann zu prüfen, ob es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende in Italien würden systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen würden.

#### **E. 3.4.1**

Die Unterbringung von Asylsuchenden in Italien - einem Signatarstaat der EMRK (Inkrafttreten: 26. Oktober 1955), des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105; Inkrafttreten 11. Februar 1989 mit gewissen Vorbehalten), des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30; Inkrafttreten 13. Februar 1955 mit gewissen Vorbehalten) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301; Inkrafttreten 26. Januar 1972 mit gewissen Vorbehalten) - entspricht den Minimalstandards des internationalen Rechts und prinzipiell besteht kein Grund zur Annahme, Asylsuchende würden wegen ungenügender Aufenthaltsbedingungen in Italien oder wegen mangelnder medizinischer Versorgung in existenzielle Schwierigkeiten geraten. Es darf vielmehr davon ausgegangen werden, Italien komme seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nach, anerkenne und schütze die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den sog. Verfahrens- und Aufnahmeleitlinien ergeben (vgl. Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen

für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen). Der Beschwerdeführer hat keine konkreten und glaubhaften Hinweise für die Annahme dargetan, Italien würde ihm dauerhaft die ihm gemäss Aufnahme richtlinie zustehenden minimalen Lebensbedingungen vorenthalten. Bei einer allfälligen Einschränkung könnte er sich nötigenfalls an die zuständigen Behörden wenden und die ihm zustehenden Aufnahmebedingungen auf dem Rechtsweg einfordern (vgl. Art. 26 Aufnahme richtlinie).

#### **E. 3.4.2**

Der Beschwerdeführer hat im Wesentlichen zwar eingewendet, die Überstellung nach Italien setze ihn einer ernsthaften Gefahr seiner Gesundheit aus und verletze damit sinngemäss Art. 3 EMRK. Dabei lassen jedoch seine ursprünglichen Behauptungen vom 26. Juni 2015, wonach er sich für (grundsätzlich) gesund halte, aber wegen der erlittenen Kopfverletzung öfters an Schwindel leide (vgl. SEM-Akten A4 S. 7), nicht auf das Bestehen eines erheblichen medizinischen Überstellungshindernisses schliessen. Eine zwangsweise Überstellung von Personen mit gesundheitlichen Problemen nach Italien kann nur dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet (vgl. dazu BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die Praxis des EGMR). Dabei handelt es sich um seltene Ausnahmefälle, in denen sich die Person in einem dermassen schlechten Zustand befindet, dass sie nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste. Eine solche Situation ist vorliegend offenkundig nicht gegeben. Der Beschwerdeführer hat nicht geltend gemacht, dass er nicht reisefähig wäre, und er hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass seine Überstellung nach Italien seine Gesundheit in ernsthafter Weise gefährden würde. Darüber hinaus hat er nicht belegt, dass seine Verletzungsfolgen einer Überstellung entgegenstünden und diese nur durch bestimmte Personen in der Schweiz behandelbar wären. Sein Gesundheitszustand vermag eine Unzulässigkeit der Überstellung im Sinne der Rechtsprechung somit nicht zu rechtfertigen. Seine gesundheitlichen Probleme, soweit sie belegt sind, sind auch nicht von einem Schweregrad, dass aus humanitären Gründen von einer Überstellung abgesehen werden müsste. Daran dürfte auch das in Aussicht gestellte ärztliche Attest (vgl. Beschwerde S. 3) nichts ändern, weshalb das Gericht nach Verstreichen der eingeräumten Frist (vgl. E.1.4) nicht mehr mit dem Urteil zuwartet. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, den Antragstellern die erforderliche medizinische Versorgung, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten und schweren psychischen Störungen umfasst, zugänglich zu machen (Art. 19 Abs. 1 Aufnahme richtlinie); den Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe (einschliesslich nötigenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung) zu gewähren (Art. 19 Abs. 2 Aufnahme richtlinie). Es liegen keine glaubhaften Hinweise vor, wonach Italien dem Beschwerdeführer die notwendige adäquate medizinische Behandlung je verweigert hätte oder inskünftig verweigern würde. Die schweizerischen Behörden, die mit dem Vollzug der angefochtenen Verfügung beauftragt sind, werden den medizinischen Umständen bei der Überstellung des Beschwerdeführers Rechnung tragen und die italienischen Behörden, wie in der angefochtenen Verfügung dargetan, vorgängig in geeigneter Weise informieren (vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO). Dabei darf vom Beschwerdeführer erwartet werden, dass er im eigenen Interesse sämtliche Atteste dem SEM rechtzeitig zur Verfügung stellt, damit er in Italien von Beginn weg die nötige medizinische Betreuung erhalten kann.

### **E. 3.4.3**

Der Beschwerdeführer hat folglich nichts Erhebliches gegen seine Überstellung vorgebracht. Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO nicht gerechtfertigt.

### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer ersucht um Anwendung der Ermessensklausel von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO, was zum Selbsteintritt der Schweiz und zur materiellen Beurteilung des Antrags auf internationalen Schutz führen würde.

### **E. 4.2**

Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO wird im schweizerischen Recht durch Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1 SR 142.311 [Stand 1. Februar 2014]) umgesetzt und konkretisiert. Die Norm sieht vor, dass das SEM aus humanitären Gründen ein Gesuch behandeln kann, auch wenn nach den Kriterien der Dublin-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Dem SEM kommt bei der Anwendung dieser Norm indes ein Ermessensspielraum zu (vgl. zum Ganzen das Grundsatzurteil E-641/2014 vom 13. März 2015, zur Publikation vorgesehen). Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ist zudem nicht direkt anwendbar, sondern kann nur in Verbindung mit einer anderen Norm des nationalen oder internationalen Rechts angerufen werden (analog zu Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO: BVGE 2010/45 E. 5). Droht ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht, zum Beispiel gegen eine Norm des Völkerrechts, so besteht ein einklagbarer Anspruch auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts. In Frage kommen insbesondere das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot nach Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie menschenrechtliche Garantien der EMRK, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II, SR 0.103.2) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105).

### **E. 4.3**

Das SEM hat die wesentlichen Umstände, welche die Überstellung des Beschwerdeführers aufgrund seiner individuellen Situation oder der Verhältnisse im zuständigen Staat hätten problematisch erscheinen lassen können, geprüft und nachvollziehbar dargelegt, weshalb es auf einen Selbsteintritt aus humanitären Gründen verzichtet hat. Daran ändern die auf Beschwerdestufe erhobenen Bedenken im Zusammenhang mit der Durchführung seines Asylverfahrens in Italien und der Behandlung seiner medizinischen Probleme, die im Übrigen durch keine aussagekräftigen Atteste untermauert werden, nichts. Der Vorinstanz kann mithin keine gesetzeswidrige Ermessensausübung (vgl. Art. 106 Abs. 1 Bst. a AsylG) vorgehalten werden. Unter diesen Umständen erübrigen sich weitere Ausführungen zur Frage eines Selbsteintritts. Nach dem Gesagten besteht kein Grund für die Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Dublin-III-VO.

### **E. 5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht die Zuständigkeit Italiens festgestellt, ist in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat die Wegweisung nach Italien angeordnet. Da das Fehlen von Überstellungshindernissen bereits Voraussetzung des Nichteintretensentscheides gemäss

Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG ist, sind allfällige Vollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 3 und 4 AuG (SR 142.20) nicht zu prüfen (vgl. BVGE 2010/45 E. 10).

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und die vorinstanzliche Verfügung ist zu bestätigen. Das Beschwerdeverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen. Der Antrag auf Entbindung von einer Kostenvorschusspflicht erweist sich mit vorliegendem Urteil als gegenstandslos.

#### **E. 7.1**

Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen. Der angekündigte ärztliche Bericht wurde dem Gericht nicht eingereicht. Die Begehren haben sich, wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt, als aussichtslos erwiesen und die Bedürftigkeit ist nicht belegt. Folglich sind die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG nicht erfüllt.

#### **E. 7.2**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten von Fr. 600.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] und Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.